

Beitragsordnung vom 06.08.1997 In der Fassung der 4. Änderung vom 24.09.2024

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr wird auf 13,00 € pro Vereinsmitglied festgelegt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Ableistung von 12 Stunden gemeinnütziger Vereinsarbeit im Geschäftsjahr.
- (3) Jede nicht geleistete Vereinsstunde wird mit 20,00 Euro pro Stunde vom Verein dem Vereinsmitglied in Rechnung gestellt.
Bei einer Leistung von unter 5 Stunden im Geschäftsjahr, wird dem Vereinsmitglied die Stunde mit 40,00 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge, für die nach dem 30.06. des Geschäftsjahres eingetretener Mitglieder werden auf 8,00 Euro pro Vereinsmitglied festgelegt.

§ 2 Beitragszahlung

- (1) Die Beiträge werden bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (2) Anteilmäßige Beiträge, die infolge des Beitritts innerhalb des Geschäftsjahres erhoben werden, werden mit Eintritt in den Verein fällig.
- (3) Die Beiträge sind beim Kassenvührer bzw. einem von ihm genannten Stellvertreter einzuzahlen.
- (4) Bis zur Fälligkeit nicht bezahlter Beiträge werden angemahnt. Angemahnte Beiträge sind innerhalb eines Monats nach erfolgter Mahnung zu entrichten.
- (5) Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 3 Zuständigkeit

Die Durchführung der Beitragsordnung obliegt dem Kassenvührer.

§ 4 Übergangsregelung

Ohne Inhalt.

Hirschfeld, den 24.09.2024